

Satzung des Tanzsportclub Schwarz-Gold **Neustadt an der Weinstraße e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen
„Tanzsportclub Schwarz-Gold Neustadt an der Weinstraße e.V.“
-in der Kurzform –
„TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Amateursports als Leistungs- und Breitensport.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Präsidium einzureichenden Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder verbindlich.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
3. Zu den aktiven Mitgliedern gehören sporttreibende Erwachsene und Jugendliche (Personen unter 18 Jahren).
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen.
5. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Streichung
- d) durch Tod

- a. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.
- b. Ausschluss siehe § 7.2
- c. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung ihn nicht innerhalb von vier Wochen entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge/Gebühren

1. Die Mitgliederbeiträge sowie Sonderbeiträge und Umlagen, werden von der Mitglieder-versammlung festgelegt.
2. Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Beiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen.
5. Gebühren werden vom Präsidium festgelegt. Näheres regelt die Beitrags-/Gebührenordnung.

§ 7 Massregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Massnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es sich innerhalb oder außerhalb gegen eines der Ziele oder das Ansehen des „TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V.“ verstoßenden Verhaltens schuldig macht. Wird gegen ein Mitglied eine dahin gehende Beschuldigung erhoben oder ein entsprechender Tatbestand bekannt, so muss das Präsidium, wenn er den daraus erwachsenden Vorwurf für erheblich hält, den Betroffenen davon in Kenntnis setzen und ihm die Möglichkeit geben, sich binnen einer Woche schriftlich zu rechtfertigen oder freiwillig auszuscheiden. Geschieht letzteres, so ist von einem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen.

Hält das Präsidium die Rechtfertigung des Betroffenen nicht für ausreichend oder geht eine schriftliche Rechtfertigung des Mitglieds nicht ein, so entscheidet das Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium kann die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen bis zu einer endgültigen Entscheidung aussetzen.

Beschliesst das Präsidium den Ausschluss, so ist dieser Beschluss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, gegen diesen Beschluss schriftlich binnen eines Monats die Entscheidung des Ehrenausschusses anzurufen. Dieser entscheidet endgültig. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist bis zur endgültigen Entscheidung ausgeschlossen.

3. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren ihr Recht auf Teilnahme am Sportbetrieb, an den Veranstaltungen des Vereins und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen Straf- und Ordnungsmassnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Präsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenausschuss. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist bis zur endgültigen Entscheidung ausgeschlossen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Beirat
4. Jugendversammlung
5. Jugendausschuss
6. Ehrenausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet immer im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens einundzwanzig Tage vorher durch einfachen Brief. Alternativ ist die Einladung durch E-Mail zulässig, sofern das Mitglied seine Zustimmung erteilt.
3. Mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht des Präsidenten
 2. Bericht des Schatzmeisters (Kassenbericht)
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Aussprache über die Berichte
 5. Entlastung des Präsidiums
 6. Beschluss über den Haushaltsplan
 7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 8. Anträge
 9. Verschiedenes

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es:
 - a) das Präsidium beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
 - c) nach Beschluss 4 a oder 4 b muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen stattfinden. Die Einladung muss spätestens vierzehn Tage nach dem Beschluss des Präsidiums mit Angabe der Tagesordnungspunkte durch einfachen Brief an die Mitglieder versandt werden. Alternativ ist die Einladung durch E-Mail zulässig, sofern das Mitglied seine Zustimmung erteilt.
5. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderungen ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist einzuholen.
6. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem/ der Präsidenten/in
 - b) dem/ der stellvertretenden Präsidenten/in
 - c) dem/ der stellvertretenden Präsidenten/in
 - d) dem/ der Schatzmeister/in
 - e) dem/ der Schriftführer/in
 - f) dem/ der Pressewart/in
 - g) dem/ der Wirtschaftswart/in

- h) dem/ der Sportwart/in
- i) dem/ der Jugendwart/in

2. Die Präsidiumsmitglieder -ausgenommen der Jugendwart- werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied bis zu nächsten Wahl zu berufen.
3. Das Präsidium leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Beitrags-/Gebührenordnung, Finanzordnung. Weitere Ordnungen sind möglich. Die Ordnungen werden vom Präsidium mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Das Präsidium kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse bilden.
4. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von drei der Präsidiumsmitglieder verlangt wird. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Bearbeitung von Anregungen des Beirats.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die zwei stellvertretenden Präsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Präsidenten sind gleichberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die beiden stellvertretenden Präsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

§ 14 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören. Sie werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen nicht dem Präsidium angehören und keine weiteren Funktionen im Verein haben. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Mittelverwendung. Das Ergebnis ist mit dem Präsidium zu besprechen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums.

§ 16 Beirat

1. Zum Beirat gehören:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die gewählten Sprecher der einzelnen Gruppen (Hobbykreise, Turnierpaare, Jugend)
 - c) die Leiter der Ausschüsse
 - d) vom Präsidium mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraute Mitarbeiter
 - e) die Übungsleiter und Trainer, soweit sie dem Verein als Mitglieder angehören
2. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Präsidenten geleitet.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Erstellung des Haushaltsplanes und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten.

§ 17 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter von 7 bis 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung an der Aushangtafel und schriftlicher Einladung mit entsprechender Tagesordnung durch einfachen Brief einzuberufen. Alternativ ist die Einladung durch E-Mail zulässig, sofern das Mitglied seine Zustimmung erteilt.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter 18 Jahren einzuberufen. Für die Einladungen gilt das Vorgehen nach § 10 Abs. 4, c).
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und die Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren und den Jugendsprecher auf die Dauer eines Jahres. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem / der Jugendwart/in
 - b) dem / der Jugendsprecher/in
 - c) drei Beisitzern/innen
2. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel, die im Haushaltsplan festgelegt sind.
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und ist dem Präsidium des Vereins verantwortlich.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Zugehörigkeit zu Dachorganisationen

Der Tanzsportclub Schwarz-Gold Neustadt e.V. ist Mitglied im:

- a) Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- c) Sportbund Pfalz

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Das Präsidium mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des TSC Schwarz-Gold Neustadt e.V. fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung bestehender Verbindlichkeiten an den Stadtverband für Leibesübungen e.V. mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden durchgeführt werden.

Anmerkung für den Druck der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2003 beschlossen. Die Neufassung wurde am 27.09.2004 unter Nr. VR 1094 neu in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen. Sie tritt an die Stelle der vorhergehenden Fassung vom 08.10.1987 mit den Änderungen vom 07.06.1995 und 31.03.2000.

Die Änderungen zu §5 Abs. a. und c. der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 06.06.2005 beschlossen und am 26.09.2005 unter Nr. VR 1094 neu in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

Die Änderungen zu §10 Abs. 2 und Abs. 4c und § 17 Abs. 2 der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 14.03.2011 beschlossen und am 23.11.2011 unter VR41094 neu in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.